

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der GS Maschinen Mietzentrum GmbH • Franziusstr. 6 • 60314 Frankfurt/Main

Stand 01/10/2023

- Vorherige Versionen sind nicht mehr gültig.-

- 1 -

I. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten für alle zwischen der GS Maschinen Mietzentrum GmbH, im folgenden Vermieterin genannt, und dem Mieter abgeschlossenen Verträge, sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei, im Folgenden als Mieter bezeichnet, werden nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch, wenn ihnen seitens der Vermieterin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Für den Fall, dass der Mieter die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Vermieterin mitzuteilen.

II. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1. Der Mieter verpflichtet sich, sich vor Abschluss des Mietvertrags durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes zur eindeutigen Identifikation geeignetes Dokument auszuweisen.

2. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zwischen der Vermieterin und dem Mieter entweder vorab durch Bestätigung per E-Mail oder am Tag der tatsächlichen Übergabe oder mit der Anlieferung des Mietgegenstandes der Vermieterin. Mündliche Angebote oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3. Die Vermieterin hat die Mietgegenstände bei Mietbeginn in betriebsfähigem Zustand zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung und Übergabe erfolgt in der GS Maschinen Mietzentrum GmbH in Frankfurt am Main oder an einem in der Auftragsbestätigung gemeinsam vereinbarten Ort. Bei Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt eine kostenlose Einweisung durch das Personal der Vermieterin- ersatzweise wird eine Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt z.B. bei Lieferung oder Abholung durch Dritte (z.B. Transportunternehmen, Kunden-Fahrpersonal).

4. Der Transport des Mietgegenstandes geschieht auf Risiko des Mieters. Die Gefahr für den Mietgegenstand einschließlich der Gefahr des Untergangs durch höhere Gewalt oder durch sonstigen Zufall trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt der Abholung oder dem Eintreffen am vereinbarten Ort.

Die Mietsache wird - soweit vereinbart - auf eigene Kosten des Mieters dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt. Voraussetzung hierfür ist eine ebenerdige, geeignete und ordnungsgemäße Wegbefestigung. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, auch wenn die Vermieterin oder ihre Bevollmächtigten den Transport durchführen. In diesem Fall werden die Kosten dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Anlieferung zu dem vereinbarten Zeitpunkt aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, unmöglich sein, wird der Mietgegenstand gegen Berechnung der entstandenen Kosten und des Nutzungsausfalls wieder mitgenommen.

5. Bei der Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, in dem eventuelle Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden; ggfls. werden von der Vermieterin bei Übergabe auch Bilder des Mietobjektes und ggfls. auch von Zubehörteilen angefertigt. Die Vermieterin ist bei der Überprüfung auf Wunsch behilflich. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Vermieterin anzuzeigen.

6. Von Subunternehmern als Mieter wird ein Schuldbeitritt ihres jeweiligen Hauptunternehmers verlangt. Hierzu ist ein individuelles Schuldbeitrittsformular bei Vertragsschluss gesondert zu unterzeichnen.

7. Eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel bei Übergabe, also für solche Mängel bei Übergabe, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

8. Die Vermieterin haftet für Mängel an dem Mietgegenstand bis zur Übergabe oder bis zum Versenden des Mietgegenstandes aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Mieter. Stellt sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Mangel an der Mietsache heraus, übernimmt die Vermieterin die Mängelbeseitigung auf eigene Kosten. Stellen sich nachträgliche Mängel heraus, die bei Übergabe vorhanden waren, gilt Ziffer II 6. Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Der Mietbeginn verschiebt sich um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit. Lässt die Vermieterin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch ihr Verschulden verstreichen oder stellt sie nicht innerhalb einer Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.

Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Mietgegenstände, soweit sie deren Zweck und Funktion nicht ändern, berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

9. Soweit Mietgegenstände nicht funktionstüchtig sind, ist die Vermieterin unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur verpflichtet, innerhalb angemessener Nachfrist dem Mieter geeignete gleichartige Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat die mangelnde Funktionsfähigkeit nachzuweisen.

10. Für Angaben des Herstellers des Mietgegenstandes über die Eigenschaften der Sache wird durch die Vermieterin keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber der Vermieterin hergeleitet werden.

III. Mietzeit, Haftung des Mieters

1. Die Mietzeit wird grundsätzlich nach Tagen berechnet. 24 Stunden gelten als ein Tag. Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet.

Die Mindestmietzeit beträgt ein Tag. Ausgenommen sind Mietgeräte mit einer anderen Mindestmietdauer wie z.B. Heizer, Bautrockner, Klimageräte, Verdunstungskühler, Stromerzeuger oder andere, mit einem erhöhten Aufwand im Mietprozess nach Maßgabe des Vermieters.

2. Die Mietzeit beginnt an dem in der Bestellung bzw. dem Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt. Erfolgt die Übergabe der Mietsache ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe. Hat der Mieter einen bestimmten Mietgegenstand für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt, so sind entsprechende Terminzusagen unverbindlich. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht dafür, dass der Vormieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückbringt, bei einem vom Vermieter neu erworbenen Mietobjekt nicht für rechtzeitige Lieferung des Verkäufers.

3. Werden Mietgegenstände an dem in der Bestellung vorgesehenen Tag vom Mieter nicht abgeholt, so haftet er für den Mietausfall sowie Nutzungsausfall. Der Verzugschaden richtet sich der Höhe nach auf den Tagesmietsatz. Auch bei Rückgabeverzögerung werden dem Mieter die verursachten Kosten sowie Schäden in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit gelten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag weiter. Ist für die Abholung eine bestimmte Uhrzeit vereinbart, kann die Vermieterin nach angemessener Wartezeit ebenfalls anderweitig über den Mietgegenstand verfügen. Die Vermieterin ist dann berechtigt, über die Mietgegenstände anderweitig zu verfügen.

4. Bei Stornierung eines Auftrages weniger als 10 Tage vor Beginn der vertraglich vereinbarten Laufzeit wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50% des Mietpreises berechnet.

5. Die Mietzeit endet erst mit der Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin. Die Rückgabe hat zu den Geschäftszeiten der Vermieterin zu erfolgen und gilt nur dann als erfolgt, wenn die Mietsache in ordnungsgemäßem sowie gereinigtem Zustand und vollständig inkl. aller Zubehörteile übergeben wurde. Bei nicht ordnungsgemäßer, verunreinigter oder beschädigter Rückgabe der Mietsache, oder auch bei fehlendem Zubehör, gilt die Rückgabe als nicht erfolgt und die Vermieterin kann Schadensersatz verlangen. Bei Abholung durch die Vermieterin ist die Mietsache in transportsicherem Zustand bereit zu stellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten oder entsprechender Mehraufwand gesondert berechnet.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

6. Sind bei Rückgabe der Mietsache offensichtliche Mängel oder Beschädigungen erkennbar, wird ein Rückgabeprotokoll angefertigt, in dem diese festgehalten werden; ggfs. werden von der Vermieterin bei Rückgabe auch Bilder des Mietobjektes sowie ggfs. von Zubehörteilen angefertigt. Verdeckte Schäden, die erst während der Reparatur oder Wartung der Mietsache ergeben und damit nachträglich festgestellt werden, berechtigen die Vermieterin zum Schadenersatz gegenüber des Mieters. Der Mieter wird unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

7. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Auf Anfrage der Vermieterin hat der Besteller schriftlich nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Bestellung besteht und ob dieser gesamtschuldnerisch mithaftet. Bei Bestellung auf Rechnung Dritter, sei es im eigenen oder fremden Namen, hat der Besteller auf Anfrage der Vermieterin dieser schriftlich (z.B. durch Vorlage einer Vollmacht des Dritten oder seiner (des Dritten) Unterschrift auf der Auftragsbestätigung) nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Rechnungstellung an ihn besteht. Wird der Nachweis auf Anforderung der Vermieterin von der Mieterseite nicht erbracht, kann die Vermieterin die Leistung verweigern.

IV. Mietzins & Kautio

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Für Mietzeiten, die nicht für einen längeren Zeitraum als einen Monat geplant sind, ist der gesamte vereinbarte Mietzins bei Übergabe der Mietsache sofort zu entrichten.

3. Die Vermieterin kann bei einer Mietdauer von mehr als einem Monat die Mietgebühr jeweils für einen Monat im Voraus fordern. Wird der Mietvertrag über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus in beiderseitigem Einverständnis verlängert, so kann die Vermieterin den Mietzins für die Dauer der Vertragsverlängerung im Voraus verlangen.

4. Der Vermieterin ist es nach eigenem Ermessen vor Übergabe eines Mietgegenstandes oder auch später gestattet, eine Sicherheit für die Dauer der Vermietung zu fordern, die Höhe einer Sicherheitsleistung (Kautio) und die Art der Bezahlung (bar, per Banküberweisung, EC- oder per Kreditkarte) festzulegen. Hat der Mieter eine Kautio an die Vermieterin gezahlt, ist die Vermieterin berechtigt bei Beendigung des Mietvertrages mit den ihm aus dem Mietvertrag unstreitig zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

5. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger als vereinbart oder wird eine Verlängerung vor Ablauf des Mietvertrags vereinbart, so wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr der vereinbarten Tagesmiete erhoben und berechnet.

5. Eine Minderung des Mietzinses oder eine Zurückbehaltung der Mietsache durch den Mieter ist nicht zulässig.

6. Der Mieter kommt ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn die Rechnung nicht spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt gezahlt ist. Danach werden Verzugszinsen berechnet, § 288 BGB gilt entsprechend. Zusätzlich kann die Vermieterin den Ersatz der durch den Verzug bedingten Auslagen verlangen.

7. Die Vermieterin ist berechtigt Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden, ggf. auf bereits entstandene Kosten und Zinsen anzurechnen.

8. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Vermieterin über den Betrag verfügen kann.

V. Pflichten des Mieters / Vertragsgemäße Nutzung der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet:

a) den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, nur bestimmungsgemäß einzusetzen, vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen sowie erforderliche Wartungsarbeiten auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Verstöße hiergegen berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich in diesen Fällen Schadenersatzansprüche vor.

b) den Mietgegenstand nur zu den vereinbarten Arbeiten zu verwenden und an dem vereinbarten Ort zu nutzen,

c) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.

d) die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern,

e) den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen.

2. Vor jedem Einsatz des Mietgegenstands verpflichtet sich die Vermieterin, den Zustand des Geräts zu prüfen und zu kontrollieren. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung vor, während oder nach der Benutzung der Mietsache der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Mieter zu vertreten ist. Bei einem Defekt ist das Gerät sofort stillzulegen. Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung bzw. fehlender Wartung auftreten, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben.

3. Die Benützung eines beschädigten bzw. in nicht betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind von der Vermieterin oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Die Vermieterin stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihr dies möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Mieter in der Zeit der Reparatur nur dann nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, sofern den Grund der Reparatur die Vermieterin zu vertreten hat. Ansonsten ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten und den Miet-ausfall der Vermieterin zu ersetzen.

5. Dem Mieter ist die Untervermietung an Dritte ausdrücklich untersagt. Eine Untervermietung ist nur ausnahmsweise nach individueller und schriftlicher Vereinbarung mit der Vermieterin möglich.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Auf Anfrage der Vermieterin hat der Besteller schriftlich nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Bestellung besteht und ob dieser gesamtschuldnerisch mithaftet. Bei Bestellung auf Rechnung Dritter, sei es im eigenen oder fremden Namen, hat der Besteller auf Anfrage der Vermieterin dieser schriftlich (z.B. durch Vorlage einer Vollmacht des Dritten oder seiner (des Dritten) Unterschrift auf der Auftragsbestätigung) nachzuweisen, dass das Einverständnis des Dritten mit der Rechnungstellung an ihn besteht. Wird der Nachweis auf Anforderung der Vermieterin von der Mieterseite nicht erbracht, kann die Vermieterin die Leistung verweigern.

7. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietzeit schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden am Mietgegenstand, die durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Ferner haftet der Mieter für alle Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstanden sind. Der Mieter haftet auch für Schäden, die zu einem späteren Zeitpunkt auftreten können und die auf seine unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind.

6. Pfändung und Beschlagnahme

Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändung, Beschlagnahme oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die der Vermieterin daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

VI. Sicherheitsleistungen

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes oder auch später eine Sicherheit für die Dauer der Vermietung zu fordern. Die Sicherheit ist nach Beendigung des Mietverhältnisses vorbehaltlich einer Verrechnung zurückzuerstatten.
2. Zur Sicherheit aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Vermieterin aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an die Vermieterin seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf die Vermieterin über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter der Vermieterin eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben. Die Vermieterin ist zur Freigabe der Rechte aus der Sicherheitsabtretung berechtigt, sobald er wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Die Vermieterin ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von der Vermieterin die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
3. Die Vermieterin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherheitsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die ab-getretenen Forderungen zu verfügen und diese vom Auftraggeber des Mieters einzuziehen. Zur Offenlegung der Sicherheitsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist die Vermieterin erst nach einer vorherigen Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle einer Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

VII. Pfändung und Beschlagnahme

Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändung, Beschlagnahme oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die der Vermieterin daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

VIII. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Vermieterin.

Gleiches gilt auch für Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung.

Alle Schadensersatzansprüche der Mieterin verjähren 6 Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands und gleichzeitiger Beendigung des Vertrags.

IX. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich bindend und kann nicht während der Mietzeit ordentlich gekündigt werden.
2. Die Vermieterin kann den Mietvertrag ganz oder teilweise, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) der Mieter trotz Zahlungsaufforderung länger als eine Woche mit einer Mietzinsrate im Rückstand ist;
 - b) der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
 - c) der Mieter seinen Geschäfts- oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
 - d) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht beseitigt;
 - e) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an die Vermieterin. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

X. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzuges oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, Schlechterfüllung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, die Vermieterin hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft. Die Vermieterin haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt worden ist.

Sämtliche Schadensersatzansprüche der Vermieterin verjähren 6 Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands und Beendigung des Vertrags. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, sonstiger Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz der Vermieterin, Frankfurt am Main.

2. Die Vermieterin kann zu Kreditprüfungszwecken unter Angabe der Adressdaten des Mieters Auskunfteien beauftragen, die die zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses wirtschaftlichen Wahrscheinlichkeitswerte errechnen.

3. Ohne vollständige Erfassung der vertragsbezogenen persönlichen Daten des Mieters kann kein gültiger Mietvertrag geschlossen werden. Die Vermieterin berücksichtigt die Erfordernisse des Datenschutzgesetzes. Der Mieter ist mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Die Vermieterin sichert dem Mieter zu, keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzuleiten.

- Renovierung & Sanierung
- Bau- & Eventbeheizung
- Bau- & Gebäudetrocknung
- Dielen- & Parkettbearbeitung
- Beton- & Natursteinbearbeitung



- Mobile Klimatisierung
- Leitern & Gerüste
- Farbspritztechnik
- Gartenbau
- Reinigung - und vieles mehr!

- 4 -

Der Mieter hat das Recht, unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments seine gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und diese, falls kein gültiger Mietvertrag besteht oder der Zweck der Speicherung erfüllt ist, löschen zu lassen.

4. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Mietgegenstände nach einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, sofern die Vermieterin nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

5. Eine Aufrechnung mit der Forderung der Vermieterin ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Vermieterin zusteht.

6. Ergänzend zu diesen AGB gelten Zusatzmietbedingungen der Vermieterin für die Vermietung von Heizgeräten und Kugelstrahlmaschinen, Beton-/Steinbodenschleifmaschinen und Betonfräsen mit den dazugehörigen Industriestaubsaugern als Sondermietbedingungen der Vermieterin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden die unwirksame Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

GS Maschinen Mietzentrum GmbH ▪ Franziusstr. 6 ▪ 60314 Frankfurt/Main ▪ Tel. 069/ 40 100 060 ▪ www.gsmiet.de